

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungsverträge mit der „Ballonhalle“ GoLive Marketing GmbH i.d.F. „Ballonhalle“

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für Veranstaltungsverträge zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen, Seminaren, Messen, Konferenzen, Gala- und Sportveranstaltungen und Ähnlichem in den Veranstaltungsräumen des Objektes 1030 Wien, Franz-Grill-Straße 1 Objekt 202, im Folgenden “Ballonhalle” genannt, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der GoLive Marketing GmbH.

1.2. Ballonhalle schließt Veranstaltungsverträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben und dass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bedingungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.

§ 2 Vertragsannahme

2.1. Der Vertrag kommt durch Übermittlung des firmenmäßig gezeichneten Angebots durch den Kunden und anschließende Bestätigung der Auftragsannahme seitens der Ballonhalle, stets mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zustande.

2.2. Vertragspartner ist derjenige, der die Auftragsannahme schriftlich bestätigt (in der Folge: KUNDE).

2.3. Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter, oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag.

2.4. Der KUNDE verpflichtet sich für den Fall, dass er nicht selbst Veranstalter ist, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in der sich dieser verpflichtet, jegliche Haftungen aus dem Veranstaltungsvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu übernehmen.

§ 3 Leistungsstörungen

Verletzt Ballonhalle die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, so haftet sie ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und dies nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts für die Nutzung der Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume.

§ 4 Leistungen

4.1. Ballonhalle verpflichtet sich, die von ihr vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen mit Ballonhalle vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen.

4.3. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich exklusive 20% Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

4.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich das von Ballonhalle allgemein für eine derartige Leistung errechnete Entgelt, so kann das vertraglich vereinbarte Entgelt angemessen, jedoch höchstens um 10%, erhöht werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1.** Rechnungen der Ballonhalle sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung hat auf das Konto mit IBAN: AT63 5100 0920 1482 0100, BIC: EHBAT2E, lautend auf „GoLive Marketing GmbH“ zu erfolgen.
- 5.2.** Der KUNDE verpflichtet sich, binnen 7 Tagen nach Vertragsabschluss 50% des vereinbarten Gesamtentgelts laut Auftragsbestätigung zuzüglich 20% Umsatzsteuer im Voraus zu bezahlen. Die Restzahlung des vereinbarten Gesamtentgelts ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstag zu begleichen. Alle weiteren noch auftretenden, zusätzlichen Leistungen werden nach Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ebenfalls binnen 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- 5.3.** Im Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz. Als Basiszinssatz wird der Dreimonats-Euribor zum jeweils letzten Quartalsbeginn herangezogen.

§ 6 Rücktritt der Ballonhalle

- 6.1.** Ballonhalle ist berechtigt vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, wenn:
- 6.1.1.** der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.2. trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist zahlt.
- 6.1.2.** über das Vermögen des KUNDEN und/oder des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 6.1.3.** die Erfüllung des Vertrages durch Ballonhalle durch höhere Gewalt, (z.B. Erdbeben, Kriege, Terroranschläge, Seuchen, Sturmschäden, Brände, Explosionen und Detonationen jeglicher Art, etc.), Bauvorhaben und daraus resultierende Schäden am Objekt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände nicht möglich ist.
- 6.1.4.** die Veranstaltung unter Angabe irreführender und/oder falscher Tatsachen, z.B. über den Zweck der Veranstaltung und/oder den Veranstalter, gebucht wurde.
- 6.1.5.** Ballonhalle begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen der Liegenschaftseigentümerin in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Liegenschaftseigentümerin zuzurechnen ist; dazu zählen insbesondere
- parteipolitische Inhalte, respektive solche, die Zwecken politischer Parteien dienen
 - sexuelle oder sonst anstößige Inhalte
 - Inhalte, die dem Ansehen der Liegenschaftseigentümerin abträglich sind
- 6.2.** Ballonhalle hat dem KUNDEN den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.3.** Bei Rücktritt der Ballonhalle entsteht kein Schadenersatzanspruch des KUNDEN, außer Ballonhalle handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 7 Rücktritt des KUNDEN

- 7.1.** Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2.** Der KUNDE hat Ballonhalle den Rücktritt vom Vertrag schriftlich (eingeschriebener Brief, E-Mail) mitzuteilen. Als Datum des Inkrafttretens eines Rücktritts vom Veranstaltungsvertrag gilt das Eintreffen des Stornos bei Ballonhalle.
- 7.3.** Je nach Eintreffen der Rücktrittserklärung bei der Ballonhalle ergeben sich folgende Stornokosten nach Vertragsabschluss
- bis 1 Monat vor der Veranstaltung 50%
 - 1 Monat bis 15 Tage vor der Veranstaltung 75%
 - ab 14 Tage vor der Veranstaltung 100%
- 7.4.** Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinaus gehender



BALLONHALLE

Schadenersatzanspruch der Ballonhalle bleibt bestehen.

§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

- 8.1.** Es gilt die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Der KUNDE ist verpflichtet, Ballonhalle umgehend über eine Änderung der Teilnehmerzahl zu informieren.
- 8.2.** Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ballonhalle die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so ist Ballonhalle berechtigt, die zusätzlichen Kosten der Leistungserbringung dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

§ 9 Exklusivpartner

- 9.1.** Werden vom KUNDEN/Veranstalter für eine Veranstaltung Cateringdienstleistungen inkl. Getränke (i.e. Bier sowie sämtliche antialkoholischen Getränke, insbesondere Mineralwasser), Sicherheits- und Bewachungsdienstleistungen, Elektrifizierungsmaßnahmen, technische Dienstleistungen nebst Infrastruktur (siehe dazu auch §10) gewünscht, so können diese ausschließlich über die Exklusivpartner laut aktueller Liste bezogen werden.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 10.1.** Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse, soweit sie von Ballonhalle angeboten werden, zu verwenden.
- 10.2.** Bei Veranstaltungen im Eventbereich (z.B. Modeschauen, Produktpräsentationen, Shows, Abendveranstaltungen mit Musik, Konzerte), sowie auch jenen, die keinen Event-Charakter haben, (z.B. Seminare, Tagungen, Konferenzen) ist mindestens eine Woche vor Veranstaltungstermin eine detaillierte Technikliste und ein Probenplan vom KUNDEN an Ballonhalle schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3.** Kommt der KUNDE seinen Verpflichtungen nach Pkt. 10.2. nicht fristgerecht nach, so sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse vom KUNDEN zu verantworten und er kann daraus keine Preisminderungs- sowie Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber Ballonhalle ableiten.
- 10.4.** Aufgrund der fix installierten Eventtechnik ist ausschließlich der exklusive Technikpartner zu verwenden, sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Die Miete für die benötigte Technik bezieht sich nur auf den tatsächlichen Veranstaltungsraum und den (die) Veranstaltungstag(e). Darüberhinausgehende technische Proben und Probearbeiten sind gesondert vertraglich zu vereinbaren.
- 10.5.** Zusätzlich werden dem KUNDEN die tatsächlichen Arbeitsstunden des für die technischen Vorbereitungen erforderlichen Personals der Ballonhalle, inklusive Auf- und Abbau der technischen Geräte, verrechnet.
- Die Arbeitsstunden der Ton- und Lichttechniker und des für den Auf- und Abbau erforderlichen Personals werden zum im Veranstaltungsangebot vorgegebenen Stundensatz verrechnet, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung zwischen Ballonhalle und dem KUNDEN getroffen wurde.
- 10.6.** Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE der Ballonhalle mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Auflistung der zusätzlichen erforderlichen technischen Einrichtungen schriftlich bekannt zu geben. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte von Ballonhalle herbeigeschafft und installiert.
- 10.7.** Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.
- 10.8.** Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes von Ballonhalle bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen und/oder Beschädigungen an technischen Anlagen der Ballonhalle gehen zu Lasten des KUNDEN, soweit diese nicht die Ballonhalle zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten werden dem KUNDEN nach Verbrauch berechnet.



BALLONHALLE

10.9. Bleiben durch den Anschluss der technischen Anlagen des KUNDEN die Anlagen der Ballonhalle unbenutzt, ist diese berechtigt dem KUNDEN eine Ausfallsvergütung in Rechnung zustellen.

10.10. Störungen an den von Ballonhalle zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die nicht von Ballonhalle zu vertreten sind, berechtigen den KUNDEN nicht zur Minderung oder Rückforderung des vereinbarten Entgelts.

10.11. Bei der Vorbereitung der Veranstaltung(en) verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Locationmanagers für den technischen Bereich der Ballonhalle Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf der Ballonhalle nicht zu gefährden und/oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

§ 11 Anlieferung mitgebrachter Gegenstände

11.1. Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (z.B. Kostüme, Kleidungsstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für Fahrzeugpräsentationen, etc.) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE die Ballonhalle spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

11.2. Werden für Anlieferung bzw. Auf- und Abbautätigkeiten Hilfskräfte der Ballonhalle benötigt, so verpflichtet sich der KUNDE dies mindestens zehn Werktage vor Veranstaltungstermin zu beantragen.

11.3. Für Hilfskräfte wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 12 Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Sachen

12.1. Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen der Ballonhalle, die für Verlust, Entfernung und/oder Beschädigung keine Haftung übernimmt.

12.2. Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der KUNDE ist verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen.

12.3. Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist Ballonhalle berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

§ 13 Benutzung von Einrichtungen

Die Benutzung der Einrichtungen in den Veranstaltungsräumen durch den KUNDEN erfolgt auf dessen eigene Gefahr. Sollten durch die Benutzung der Einrichtungen, die dem KUNDEN von Ballonhalle im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, Schäden welcher Art auch immer auftreten, so trifft die Haftung hierfür den KUNDEN. Dieser verpflichtet sich, Ballonhalle auch gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

§ 14 Haftung des KUNDEN für Schäden

14.1. Der KUNDE ist verpflichtet, eine Eventhaftpflicht-Versicherung abzuschließen. Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist auf Aufforderung der Ballonhalle vorzulegen.

14.2. Ballonhalle ist berechtigt, vom KUNDEN entsprechende Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bankgarantien) zu verlangen.

§ 15 Behördliche Genehmigungen

- 15.1.** Sämtliche behördlichen Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom KUNDEN beizubringen.
- 15.2.** Sofern die Anmeldung einer Veranstaltung erforderlich ist, hat der KUNDE die Anmeldebescheinigungen der Ballonhalle spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin vorzulegen.
- 15.3.** Werden Strafen über Ballonhalle verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so ist Ballonhalle berechtigt, diese an den KUNDEN weiter zu fakturieren. Der KUNDE verpflichtet sich, Ballonhalle schad- und klaglos zu halten.

§ 16 Abgaben, Gebühren

- 16.1.** Allfällige Abgaben und/oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der (den) Veranstaltung(en) anfallen können, trägt zur Gänze der KUNDE. Dieser verpflichtet sich, Ballonhalle diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 16.2.** Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, Vertragserrichtungskosten) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDE.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.
- 17.2.** Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an Ballonhalle haben an deren Geschäftsanschrift, Lothringerstraße 6/1, 1040 Wien, zu erfolgen.
- 17.3.** Erfüllungsort und Zahlungsort ist Wien.
- 17.4.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.
- 17.5.** Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
- 17.6.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 17.7.** Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.
- 17.8.** Die zu bezeichnenden einzelnen gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.
- 17.9.** Die Ballonhalle behält sich das Recht vor, Lieferanten ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 17.10.** Die Ballonhalle behält sich das Recht vor, für den sicheren Ablauf der geplanten Veranstaltungen, Fachpersonal und deren Anzahl vorzuschreiben. In weiterer Folge sind der Ballonhalle, auf Aufforderung, Sicherheitskonzepte vorzulegen und etwaige Adaptierungsanweisungen durch den KUNDEN umzusetzen.